

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT200050-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. D. Scherrer, Vorsitzende, Oberrichterin
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler
sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. N. Gerber

Beschluss vom 25. Mai 2020

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

1. **Kanton B.**_____,

2. **Einwohnergemeinde C.**_____,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Finanzverwaltung C._____,

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 29. April 2020 (EB200211-L)**

Erwägungen:

Nach Einsicht in die als Einsprache bezeichnete Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2020 (Datum Poststempel 11. Mai 2020) samt Beilagen (Urk. 10 ff.),

in der Erwägung,

dass der Beschwerdeführer die erhobene Beschwerde am 18. Mai 2020 wieder zurückzog (Urk. 14),

dass das Verfahren gemäss Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben ist,

dass umständehalber auf die Erhebung von Prozesskosten zu verzichten ist,

dass den Beschwerdegegnern mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 95 Abs. 3 ZPO),

wird beschlossen:

1. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegner unter Beilage einer Kopie von Urk. 10, Urk. 12 und Urk. 14, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 6'276.70.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 25. Mai 2020

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. N. Gerber

versandt am:
sn